

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der ersten Überbrückungshilfe I wurde vielen Unternehmern ein Zuschuss zu den Fixkosten verwehrt, da die Zugangsvoraussetzungen (z. B. Umsatzrückgang gegenüber dem Vorjahr) sehr hoch waren. Mitte Oktober 2020 startete die nächste Phase der Unterstützungsleistungen im Rahmen der Überbrückungshilfe II.

Um die Überbrückungshilfe II zu erhalten, müssen unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Umsatzeinbruch von **mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten** im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten **oder**
- Umsatzeinbruch von **mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020** gegenüber dem Vorjahreszeitraum

Sie können dann einen Anteil Ihrer monatlichen Fixkosten als rückzahlbaren Zuschuss erstattet bekommen. Auch die Kosten für den Steuerberater zur Beantragung der Überbrückungshilfe zählt zu den förderfähigen Kosten.

Die Höhe der **Erstattung** hängt von der Höhe des Umsatzeinbruchs ab und setzt sich wie folgt zusammen:

- 90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch
- 60% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% und
- 40% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30%

Personalkosten werden unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Erhöhung der Fixkosten um 20% bezuschusst.

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt bei maximal 50 Arbeitnehmern pro Monat 50.000 €.

Im Rahmen der Schlussabrechnung sind künftig Nachzahlungen und Erstattungen möglich.

Die Anträge müssen über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt gestellt werden. Gerne unterstützen wir Sie bei dem Antrag. Unsere Steuerberaterinnen Frau Antje Rottwinkel und Frau Mechthild Freitag-Growe stehen Ihnen für Rückfragen und zur Antragstellung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team BBF Steuerberater PartGmbH